

oder vor Gericht geklagt wird, oft auf viele, viele Jahre zurückgegangen werden muß.

Bürgermeister D. Mirus: Ich habe geglaubt, daß die dreijährige Verjährung schon hinreichend sei, da selten kaufmännische Schulden drei Jahre stehen bleiben und die Verjährung nicht so leicht eintreten wird. Ich wollte durch meinen Antrag Differenzen vorbeugen, die auf diese Weise durch das Gesetz leicht hervorgerufen werden können.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so gehe ich nun auf die Fragstellung über und frage die Kammer: ob sie statt der Worte: „jedoch mit Ausnahme ——— geliefert worden sind“ die Worte setzen wolle: „ausgenommen, wenn die Forderung aus einem Geschäfte solcher Art herrührt, wie sie der Schuldner als Gewerbe kaufmännisch betreibt“? — Dies wird gegen eine Stimme angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Es heißt im Deputationsgutachten weiter:

Zu Nr. 2.

Die Deputation schlägt vor, die Worte:

„der Advocaten und Notare, der Aerzte und Chirurgen“ hier in Wegfall zu bringen und mit Nr. 12 in der Maaße zu verbinden, daß bei dieser Nr. 12 nach den Worten:

„Gebühren und Verlägen“

gesetzt werde:

„ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, so wie der Aerzte und Chirurgen.“

Es hat nämlich mit dem Anfangspunkte der Verjährung der Forderungen dieser Personen eine eigne Bewandniß, die sie den im Entwürfe unter 12 genannten Ansprüchen näher bringt, und wovon bei §. 2 und 3 die Rede sein wird. — Die Herren Regierungscommissarien sind mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand über diesen Theil zu sprechen? Wo nicht, so würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt zu No. 2 vor, die Worte: „der Advocaten und Notare, der Aerzte und Chirurgen“ hier in Wegfall zu bringen und mit No. 12 in der Maaße zu verbinden, daß nach den Worten: „Gebühren und Verlägen“ gesetzt werde: „ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, so wie der Aerzte und Chirurgen.“ — Nimmt die Kammer das Deputationsgutachten an? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung wird eine andere Reihenfolge wählen, wenn diese Worte ausfallen, damit nicht gerade mit den „Hebammen“ angefangen zu werden braucht.

Referent Domherr D. Günther: Zu Nr. 5 sagt die Deputation:

Der hier gewählte Ausdruck paßt nicht ganz auf Gebühren für geliehene Musikalien und ähnliche Dinge, wiewohl diese nach der Absicht des Gesetzgebers doch wohl auch unter der kurzen Verjährungsfrist begriffen sein sollen. Man schlägt daher vor, nach dem Worte:

„Lesegeld“

hinzuzusetzen:

„und sonstigen Leihgebühren“.

Auch dieser Zusatz hat die Genehmigung der Herren Regierungscommissarien gefunden.

Referent Domherr D. Günther: Hierzu habe ich zu bemerken, daß bei weiterem Nachdenken über die Sache sich mir die Frage dargeboten hat: ob nicht auch Nr. 5 zu eng gefaßt sei. Nicht nur bei Leihbibliothekaren, sondern bei Darleihern von beweglichen Dingen überhaupt tritt derselbe Grund für eine kurze Verjährung ein, wie bei den Verleihern von Büchern und Musikalien. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, statt Nr. 5 zu sagen: „Die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Zinsesz für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher u.“ Zuerst erlaube ich mir die Frage an die Deputationsmitglieder: ob sie geneigt wären, diesem Antrage beizutreten?

Prinz Johann: Ich wäre nicht abgeneigt, dem Antrage beizutreten, wenn die Regierung ihre Zustimmung dazu erklärte. (Die übrigen Mitglieder treten ebenfalls bei.)

Staatsminister v. Könnert: Von Seiten des Ministeriums liegt ein Bedenken gegen diese Fassung nicht vor, man könnte auch ganz kurz sagen: „Leihgebühren“.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation hat sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, der von dem Referentenstuhle ausgegangen ist. Der §. soll unter Nr. 5 folgende Fassung erhalten: „Die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Zinsesz für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher u.“ Es wird daher der Antrag als Deputationsgutachten anzusehen sein, und frage ich die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Zu Nr. 11.

Wenn es hier heißt: „Hauslehrer und Lehrerinnen,“ so kann, zumal da auch im Uebrigen des weiblichen Geschlechts nicht besonders gedacht ist, hieraus eine Undeutlichkeit entstehen. Man schlägt daher mit Zustimmung der Herren Regierungscommissarien vor, die Worte:

„und Lehrerinnen“

in Wegfall zu bringen, — nicht als ob man die Hauslehrerinnen ausgeschlossen wissen wollte, sondern weil man sie unter den „Lehrern“ schon mit für begriffen erachtet.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation schlägt vor, die Worte: „und Lehrerinnen“ in Wegfall zu bringen. Trifft die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Zu Nr. 12

ist der beantragte Zusatz schon bei Nr. 2 erwähnt worden.

Präsident v. Carlowitz: Zu Nr. 12 ist der Zusatz schon genehmigt worden, und da weiter nichts in Beziehung auf diesen §. erinnert worden, so stelle ich die Frage auf den ganzen §. und frage . . .

Bürgermeister Gottschald: Ich beabsichtige nicht einen Antrag zu stellen, sondern wünsche nur über zwei Punkte eine Auskunft von dem Herrn Referenten. Aus §. 4 sehe ich, daß die kurze Verjährungsfrist auf Miethzinsen künftig nicht Anwendung leiden soll, und mir scheint auf diese Zinsen die im Eingange des Gesetzes angeführte ratio anwendbar zu sein. Ich